

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Baldauf, Martin Brandl und Gabriele Wieland (CDU)
– Drucksache 17/5189 –

Planfeststellungsbeschluss für den Bau der zweiten Rheinbrücke bei Wörth

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5189** – vom 25. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Laut Pressemitteilung des Verkehrsministeriums hat Verkehrsminister Dr. Wissing am 27. Dezember 2017 den Planfeststellungsbeschluss für den Bau der zweiten Rheinbrücke bei Wörth vom Geschäftsführer des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz im Rahmen eines Pressetermins erhalten. Eine Offenlegung des Planfeststellungsbeschlusses ist auch auf Nachfrage nicht erfolgt. Die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses soll voraussichtlich erst im März 2018 erfolgen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchen konkreten Gründen wurde der Planfeststellungsbeschluss nicht im Zuge des Pressetermins des Verkehrsministers öffentlich zugänglich gemacht?
2. Welche konkreten Schritte sind bis zur Offenlegung des Planfeststellungsbeschlusses vonseiten des Verkehrsministeriums und den zuständigen Behörden noch zu vollziehen?
3. Inwieweit bedürfen und rechtfertigen diese Schritte eine Vorbereitungszeit von über zwei Monaten?
4. Wie gestaltet sich der weitere planerische und zeitliche Verlauf nach der Offenlegung des Planfeststellungsbeschlusses?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Als Ergebnis umfassender Planungen wurde am 21. Dezember 2017 der Planfeststellungsbeschluss für den rheinland-pfälzischen Teil der Planung der zweiten Rheinbrücke von der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz erlassen. Damit wurde zugleich das rheinland-pfälzische Planfeststellungsverfahren abgeschlossen.

Die Offenlage und Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses werden voraussichtlich im Februar 2018 erfolgen können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Wahrung der Beteiligungsrechte der Verfahrensbeteiligten kann ein Planfeststellungsbeschluss erst nach Außen bzw. an Dritte weitergegeben werden, wenn seitens der Planfeststellungsbehörde die offiziellen Bekanntmachungen der Beschluss- und Planoffenlage veröffentlicht und die vorgeschriebenen Zustellungen initiiert worden sind.

Zu den Fragen 2 und 3:

Für die Offenlage und Zustellung des rheinland-pfälzischen Planfeststellungsbeschlusses sind umfassende Vorbereitungen erforderlich. Im Einzelnen sind der Beschluss sowie die umfangreichen Planunterlagen für die einzelnen Offenlagestellen zu vervielfältigen, die Offenlagezeiten mit den einzelnen Offenlagestellen und die Veröffentlichung der Bekanntmachungen mit den verschiedenen Veröffentlichungsorganen detailliert abzustimmen. Zugleich müssen die Zustellungen an die Verfahrensbeteiligten vorbereitet werden. Dies alles erfordert notwendigerweise einen gewissen Zeitbedarf.

Zu Frage 4:

Eine wesentliche Voraussetzung für den weiteren planerischen und zeitlichen Verlauf des Baus der zweiten Rheinbrücke bei Wörth ist die Erlangung von vollziehbarem Baurecht. Sobald dieses in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vorliegt und die vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen sind, kann nach Freigabe der Bundesmittel für die Brücke im Zuge der B 293 mit dem Bau begonnen werden.

b. w.

Im Hinblick auf mögliche Klagen gegen die beiden Planfeststellungsbeschlüsse ist noch offen, wann vollziehbares Baurecht letztendlich vorliegt. Vor diesem Hintergrund kann derzeit noch keine verlässliche Aussage hinsichtlich eines möglichen Baubeginns getroffen werden.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister